etatmäßig: transitorisch: Summe: 81,710 Thir. 17,256 Thir. 98,966 Thir.

jest find bafur ans gefest 7

. 72,720 = 1,604 = 74,324 =

mithin meniger: 8,990 Thir. 15,652 Thir. 24,642 Thir-

Die beträchtliche Abminderung dieses Postulats kommt nicht unerwartet. Sie beruht darauf, daß durch das Drganisationsgeset vom 11. August 1855 und die Herstellung der Bezirksgerichte, die Competenz der Appellationsgerichte in Eriminalsachen aufgehört hat, mit alleiniger Ausnahme der Boll- und Steuerstrafsachen, und der Zuständigkeit bei Beschwerden gegen die Untergerichte.

Bei Berathung bes Budgets am vorigen Candtage erklarte ber Herr Justizminister:

(Landtagsmittheilungen ber II. Kammer vom Jahre 1855, Seite 926).

Der Aufwand für die Appellationsgerichte werde vermoge ihres durch die neue Organisation beschränkten Geschäftskreise muthmaßlich um 25,000 Thir. sich mindern, dafern vier Mittelbehörden noch ferner bestehen blieben, was die Staatsregierung nach der Borlage gegenwärtig noch für zweckmäßig erachtet und worüber die Deputation weiter unten besonders sich äußern wird.

Diese Erwartung hat sich, ba das Minderpostulat 24,642 Thir. beträgt, fast gang erfüllt.

Infolge ber bei ben Appellationsgerichten hiernach einsgetretenen beträchtlichen Aufwands und Personalverminsberung ist aber bei diesen Behörden ein ganz neuer Etat aufzustellen gewesen, der, um einen noch vollständigern Ueberblick zu gewähren, als die Uebersicht Seite 212 der Borlage bietet, gegenwärtigem Berichte unter III. beigedruckt ist. Bei Aufstellung dieser neuen Etats ist man im Wessentlichen davon ausgegangen

daß in den vier Städten, wo die Appellationsgerichte ihren Sitz haben, hinsichtlich der Preise der Lebens= und Stansdesbedürfnisse ein Unterschied nicht mehr fortbestehe, daher es billig sei, die bisherigen Ortszulagen für die Prassdenten, Rathe und Secretare zu Dresden und Leipzig mit dem etatmäßigen Gehalte zu vereinigen, und die Besoldungen in allen vier Appellationsgerichten, wie bei den Kreisdirectionen geschehen, nach gleicher Hohe und Abstufung zu

daß es zweckentsprechend sei, bei den Appellationsgerichten Affessoren nicht mehr anzustellen, indem es Unzuträglichkeiten mancher Urt mit sich führe, wenn jungere Beamte in zweiter Instanz judiciren, die in der Regel erst kunftig berufen seien, in die erste Instanz als Mitglieder einzutreten.

Die Deputation kann sich nicht bewogen finden, dieser Unsicht, beren Grund sie anzuerkennen hat, entgegenzutreten, und wenn demnachst

nicht in Abrede gestellt werden mag, daß das Leben für einen Beamten in Zwickau und Budissin ebenso kostspielig als in Leipzig und Dresden geworden, jedenfalls der Unterschied nicht mehr von der frühern Erheblichkeit ist, so kann die Deputation mit der Gleichstellung der Gehalte bei allen vier Appellationsgerichten sich um so mehr einverstanden erklären, als sie hinsichtlich der Besoldungen bei den Kreis-

directionen fich in ahnlicher Beife ausgesprochen, und bie geehrte Rammer in ber zehnten Sigung biefes gandtags

(Mittheilungen ber II. Kammer Seite 146) ihre Buftimmung bereits bazu ertheilt hat.

Siernachft follen nach bem neuen Ctat

I. bei bem Appellationsgericht in Dresben in Wegfall kommen:

5 Rathe,

2 Beifiger,

2 Silfsbeifiger,

1 Gecretar,

1 Regiftrator,

1 Ranglift,

1 Bote

und der Ansatz für Kanzleibedurfniffe ift von 4,800 Ehlr. auf 3,600 Ehlr. reducirt worden.

Dagegen foll

(vergl. Seite 208 ber Borlage)

bem ersten Secretar für den ihm überwiesenen Bortrag in Lehnssachen, wofür dessen Borganger unter Berücksichtigung früher bezogener Emolumente 700 Thir. personliche Bulage empfangen hat, transitorisch eine Remuneration von 200 Thir. gewährt und einem Aufwärter und zweiten Boten die Seite 209 der Vorlage bemerkten Bulagen von 75 Thir. und 40 Thir. von der allgemeinen Summe zu Aufbesserung zu niedriger Besoldungen zugebilligt werden.

II. Bei bem Appellationsgericht zu Leipzig kommen in Abzug

2 Rathe

1 Mffeffor,

3 Silfsaffefforen, und

1 Gecretar.

Der Aufwand fur Kanzleibedurfniffe ift von 3,000 Ehlr. auf 2,400 Ehlr. herabgesett worden.

Demnachst hat man nach Seite 210 der Vorlage auf den transitorischen Etat den dritten Kanzlisten gebracht, weil er kunftig noch entbehrlich werden durfte und für den Aufwärter und Boten, um ihre Gehalte auf 220 Thir. zu bringen, eine Zulage von je 20 Thir. beantragt.

III. Bei bem Appellationsgericht zu Budiffin follen in Wegfall gelangen

1 Rath und

2 Uffefforen

und der Unsatz für Kangleibedurfnisse erscheint von 2,060

Thir. auf 1,800 Ehir. erniebrigt.

Ueberdies soll ber bermalige zweite Secretar aus Rucksicht auf sein Dienstalter zu seinem etatmäßigen Gehalte
von 600 Thlr. eine personliche Zulage von 100 Thlr. —
transitorisch — empfangen, die bisherige personliche Zulage
von 100 Thlr. für den ersten Registrator zu dessen Etatgehalt geschlagen und derselbe dadurch auf 500 Thlr. gebracht, endlich von der allgemeinen Aufbesserungssumme
dem Auswärter und dem Boten 30 Thlr. und beziehentlich 25 Thlr. etatmäßig zugelegt werden.

IV. Bei dem Appellationsgericht zu 3wickau follen in Abgang kommen

1 Rath,

2 Beifiger,

4 Silfsbeifiger,

1 Gecretar

normiren,